



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Gesundheitsamt
Abteilung Account Management

Arbeitsintegration in der ambulanten Pflege

Eine erfolgreiche Umsetzung der Arbeitsintegration kann auch in der Pflege zu einer Entlastung in angespannten Personalsituationen und einer Förderung ungenutzten Potentials führen. Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) fördert dieses Engagement, indem es beim Entscheid über den Abschluss von Leistungsverträgen im Bereich der ambulanten Pflege berücksichtigt wird. Zudem ist in Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) die Verpflichtung der Leistungserbringer zur Förderung der Arbeitsintegration festgehalten: *«Die Leistungserbringer streben im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben an, Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler, Personen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen angemessen in ihren betrieblichen Abläufen zu berücksichtigen, insbesondere als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung zu stellen.»*

Zur Umsetzung der Arbeitsintegration macht die GSI keine Vorgaben. Wie die Arbeitsintegration am effektivsten im Betrieb umgesetzt werden kann, entscheiden die Organisationen der ambulanten Pflege nach den vorhandenen Möglichkeiten und der bestehenden Organisationsstruktur.

Nützliche Informationen zur Umsetzung einer gelingenden Arbeitsintegration in Ihrem Unternehmen finden Sie auf der Homepage der GSI:

- Anstellung von Sozialhilfebezügern:
<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/anstellung-von-sozialhilfebezuenger.html>
- Angebote und Anbieter:
<https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/integration/arbeitsintegration/angebote-und-anbieter.html>
- Arbeitsintegration für unbegleitete Minderjährige:
<https://www.asyl.sites.be.ch/de/start/integration/regionale-partner-und-partner-fuer-unbegleitete-minderjaehrige.html>

Bern, 8. März 2022